



Ortsgruppe Ludwigshafen e.V.

Satzung

(Stand 25. Juni 2022)

Präambel

1. Die Naturfreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den
2. Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet
3. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand
4. seiner Hautfarbe, Abstammung, politische Überzeugung, Behinderung, seines
5. Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in
6. der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
7. Die Naturfreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung.
8. Nachhaltigkeit gilt Ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche
9. Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer
10. Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-,
11. Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit
12. Ihr Ziel ist es dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in
13. die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie
14. nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln
15. können.
16. Die Naturfreunde befassen sich mit sozial-, wirtschaft- und kulturpolitischen
17. sowie Naturschutz- umweltpolitischen Fragen und nehmen dazu öffentlich
18. Stellung.
19. Die Naturfreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleich oder ähnliche
20. Zielsetzungen verfolgen.

Artikel 1 - Name, Grundlagen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Ortsgruppe Ludwigshafen e. V.

Kurzbezeichnung: **NaturFreunde Ludwigshafen**
und hat seinen Sitz in Ludwigshafen.
2. In den Verein wurden 2017 die Ortsgruppen Ludwigshafen Rheingönheim und Ludwigshafen Gartenstadt aufgenommen.

Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. **Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland -Pfalz und über die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschland auch Mitglied der Naturfreunde Internationale (NFI)**
5. **Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

Artikel 2 - Zweck des Vereins

Der Verein erreicht seinen Zweck in dem er insbesondere ökologisches, soziales, kinder-, jugend- und familienfreundliches, kulturelles und internationales Wissen und Verhalten durch Angebote, Seminare, Maßnahmen und Veranstaltungen vermitteln. Er ist insbesondere tätig auf den Gebieten:

- Förderung der Demokratie;
- Natur- und Umweltschutz;
- Soziale und ökologisches Verantwortung;
- Völkerverständigung und internationale Kontakte;
- Friedens- und Abrüstungsbemühungen;
- Kinderhilfe, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung und Erholung;
- Musische und kulturellen Aufgaben;
- Sozialkulturelles Wandern, Sanfter Tourismus sowie natursportliche Betätigungen;
- Aus-, Fort, und Weiterbildung nach Maßgaben bestehender Gesetze;
- Maßnahmen der Senioren- und Altenhilfe;
- Erwerb, Bau und Betreuung von NaturFreundehäusern.

Artikel 3 - Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des Art. 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a. Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutzes, aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - b. Pflege der Natur- und Heimatkunde
 - c. Beschäftigung mit Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge
 - d. Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z. B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
 - e. Sportliche Betätigung durch Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Radfahren;
 - f. Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung, Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung;
 - g. Veranstaltung von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationale Begegnungen und Sozialtourismus; 5. Der Verein ist unter der
 - h. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminare, Ausstellungen oder ähnlichem,
 - i. Erwerb, Bau und Betreuung von Naturfreundehäusern (z.B. Wanderheimen, Ferienheimen,

Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätze, Kultur- und Jugendheimen). Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Kindern-, Jugendliebe und Familien zur Verfügung,

- j. Anlage und Markierung von Wanderwegen,
- k. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Freizeitsport-, sowie Kinder- und Jugendverbände. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung,
- l. Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.
- m. Förderung der Verbraucherberatung.

Artikel 4 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung-
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.. Der begünstigte Landesverband muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung verwenden.

Artikel 5 - Fachgruppen, Referate, Projektgruppen I Hausbetreuungs- Hauswirtschaft und Hausverwaltungsvereine

1. Zur Umsetzung der in Artikel 2 genannten Zwecke können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind Vereinsrechtlich unselbstständige Gliederung des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppe und Referate regeln die „Richtlinien für Fachgruppe und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbständige Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeiten dieser Vereine gelten Artikel 1 bis 4 dieser Satzung.
4. Die Bildung von Projektgruppen ist möglich.

Artikel 6 - Kinder und Jugendgruppen der Naturfreunde Deutschlands

1. Der Verein sieht es als eine wesentliche Aufgabe an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreunde zu gewinnen. Deshalb finden sich Kinder und Jugendliche in eigenen Gruppen zusammen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Kinder- bzw. Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“.
3. Die „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen führen eigene Kassengeschäfte und entscheiden selbstständig über die Verwendung der ihnen zustehende Mittel. Über die Kassengeschäfte ist eine Jahresrechnung zu erstellen und der Vereinsleitung vorzulegen. Die Kassenrevision erfolgt durch die Revision des Vereins.
 - a. Die Vereinsleitung kann einer/einem Jugendleiter:in oder zwei Jugendleiter:innen jeweils Einzelvollmacht über ein Bankkonto erteilen. Diese Bevollmächtigten sind im Innenverhältnis an vorherige Beschlüsse der Vereinsleitung und der Jugendgruppe gebunden.
5. Bei Auflösung einer Kinder- und Jugendgruppe ist das vorhandene Vermögen zweckgebunden weiter für die Kinder- und Jugendgruppen zu verwenden.

Artikel 8 - Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Ausgaben des Vereins erfolgt durch Einnahmen, insbesondere durch
 - Beiträge
 - Umlagen und zweckgebundene Aufgaben
 - Spenden
 - Zuschüsse und Zuwendungen
 - Eigene Veranstaltungen
2. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres soll ein Haushaltsplan erstellt werden und dem Ende ist eine Jahresrechnung durch die Vereinsleitung aufzustellen.

Artikel 7 - Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Aufnahme finden- Diese haben weder Stimm- noch Wahlrecht. An den Sitzungen der Mitgliedsversammlung nehmen sie durch die gesetzliche oder andere bevollmächtigte Vertreter als beratende Mitglieder teil.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch die Beitrittserklärung, diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 1 Monat zu Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist der Vereinsleitung vorzulegen.
5. Wer das Ansehen der Naturfreunde schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied erhält rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Das betroffene Mitglied ist ausgeschlossen, sofern die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit Mehrheit beschließt. Deren Entscheidung ist unwiderruflich.
6. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen, ebenso wenig den Namen und Symbole des Vereins führen.
7. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft hat ein Mitglied alle in der Satzung enthaltene finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Vereinsleitung

Artikel 10 - Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Vereinsleitung unter Angaben der Tagesordnung, Ort und Zeit, spätestens vier Wochen vor dem Termin in Textform eingeladen. Sie ist unabhängig davon ein zu berufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
3. Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Wahlen werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben die Wirkung, als sei die Stimme nicht abgegeben.

Aufgaben der Versammlung sind insbesondere:

- a. Entgegennahme und Aussprache der Berichte
- b. Entgegennahme der Revisionsberichts und Entlastung der Vereinsleitung

- c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - d. Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung
 - e. Bestätigung des Jugendleiters
 - f. Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichts
 - g. Satzungsänderung
 - h. Festsetzung der zu zahlende Beiträge,
Umlagen und zweckgebundenen
Abgaben.
 - i. Beschlussfassung über die Ehrenordnung
 - j. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren gegenüber Mitgliedern
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.
1. Die Vereinsleitung wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied des Vereins sind.
 2. Anträge an die Hauptversammlung müssen vierzehn Tage nach erfolgter Einladung der Vereinsleitung vorliegen. Entscheidend für den rechtzeitigen Zugang des Antrages ist der Zugang beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern.

Artikel 11 - Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b. dem stellv. Vorsitzenden/ der stellv. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer/ der Kassiererin
 - d. dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - e. den in der Hauptversammlung gewählte
Referenten, Fachgruppenleiter/innen und
Sprecher/innen der Projektgruppen
 - f. zwei Jugendleiter:innen
2. Zu den Aufgaben der Vereinsleitung gehören insbesondere
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Kreditaufnahme
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - d. die Förderung und Durchsetzung aller Ziele, wie sie in der Satzung festgelegt sind
 - f. die Einberufung der Hauptversammlung
 - g. die Verwaltung der Geldmittel, des sonstigen Vermögens, die Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - h. Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung der Kinder- und Jugendgruppen
 - i. Die Förderung und Unterstützung der Referate und Fachgruppen,
insbesondere der Kinder- und Jugendgruppen
 - j. Pflege der Öffentlichkeitsarbeit

3. Die Vereinsleitung kann die Geschäftsführung des Naturfreundehauses dem/der Hausreferenten/in übertragen. Der/die Hausreferent/in führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse und berichtet der Vereinsleitung regelmäßig.
4. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig
 - a. bei ordnungsgemäßer Einladung (Näheres regelt eine Geschäftsordnung)
 - b. wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Artikel 11 a

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht es aus den Personen Artikel 11, Nummer 1, Buchstaben a, b, c, d. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist die Mitwirkung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Die Erklärenden sind im Innenverhältnis an die vorherigen Beschlüsse der Vereinsleitung und des Vorstands gebunden. Bei Grundstücksgeschäften ist über vorgenannten Voraussetzungen hinaus die Mitwirkung des Kassierers/der KassiererIn zwingend vorgeschrieben.

Für den Vorstand gelten die Regelungen aus Artikel 11 Nr. 4 entsprechend.

Artikel 11 b

Die Hauptversammlung, Sitzungen der Vereinsleitung und Sitzungen des Vorstands können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Artikel 12- Die Revision

1. Die Revision besteht aus bis zu drei Personen.
2. Die Revision prüft alle, insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins, dazu gehören vor allem laufende Barkassenprüfungen des Vereins und seiner Gliederung. Barkassenprüfungen sollen mehrmals jährlich unvermutet und ohne vorherige Ankündigungen erfolgen. Neben der Geschäfts- und Kassenprüfung obliegt der Revision auch zu prüfen ob die Einhaltung satzungsgemäßer Ziele erfolgt. Die Revision berichtet der Hauptversammlung sowie der Vereinsleitung über das Ergebnis der erfolgten Prüfung.
3. Die Revision hat das Recht jederzeit Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge der Bücher und Kassen vorzunehmen. Sie hat außerdem das Recht an den Sitzungen aller Organe und Gremien beratend teilzunehmen.

Artikel 13 - Funktionsenthebung

1. Funktionäre, gleich welcher Gremien, können ihre Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen der Naturfreunde, insbesondere des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwider handeln oder Beschlüsse missachten. Ab Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion. Eine Entscheidung ist daher unverzüglich herbeizuführen.
2. Ein Verfahren zur Funktionsenthebung kann nur über die Vereinsleitung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Der Betroffene erhält rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Betrifft die Funktionshebung Mitglieder des Vorstandes §26 BGB, so entscheiden die Mitglieder in einer außerordentlichen Hauptversammlung, zu der unverzüglich einzuladen ist. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Artikel 14 - Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins ist das Schiedsgericht zuständig.
2. Gemäß Artikel 10, Absatz 4, Buchstabe f, müssen mindestens zwei und nicht mehr als fünf Mitglieder durch die Hauptversammlung bestimmt werden.
3. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung einstimmig.
4. Der Verein verpflichtet sich, die Bundesschiedsordnung in der aktuellen Fassung als verbindlich anzunehmen.

Artikel 15 - Niederschriften

In allen Gremien sind Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die neben dem Schriftführer von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den betreffenden Funktionären in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Artikel 16 - Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Auf die zu ändernden Artikel ist bei der Einberufung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

Artikel 17 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Vorstand innerhalb acht Tage erneut einzuladen. Diese Hauptversammlung ist, ungeachtet der

erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Diese Tatsache muss aus der Einladung deutlich hervorgehen. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dem Auflösungsvertrag zustimmen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Rheinland-Pfalz der NaturFreunde e. V.. Der begünstigte Landesverband muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung verwenden.

Artikel 18 - Verschmelzung

1. Der Verein kann mit anderen rechtsfähigen Vereinen innerhalb der NaturFreunde-Organisation verschmelzen.
2. Die Verschmelzung kann nur durch eine zu diesem Zweck eigens einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Vorstand innerhalb acht Tage erneut einzuladen. Diese Versammlung ist, ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Diese Tatsache muss aus der Einladung deutlich hervorgehen. Zum Verschmelzungsbeschluss bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Das Vereinsvermögen fällt dann unmittelbar an:
 - a. den verschmolzenen Verein oder
 - b. einen anderen Verein der Naturfreunde-Organisation oder
 - c. den Landesverband der Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V. oder
 - d. eine Stiftung innerhalb der Naturfreunde-Organisation.

Artikel 19- Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist unter Nummer 1020 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen. Dieser ist zugleich der Gerichtsstand im Streitfalle.
3. Die Satzung ist vorrangiges Recht. Artikel 1-6 sowie 14 (Schiedsgericht) dürfen nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Artikeln der Bundes- und Landessatzung stehen.
4. Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Vereins am 16. September 2017 beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 25. Juni 2022 geändert.